

1. Übersicht



Abfallwirtschaft im Kreis Minden Lübbecke

- 35.000 to Hausmüll / a → 112 kg/a+E
- 40.000 to Biomüll / a → 127 kg/a+E
- 10.000 to Grünabfall / a → 32 kg/a+E
- 40.000 to Gewerbeabfälle / a
- 25.000 to Zusatzabfälle (WST-Höfe/Klärschlämme/Straßenkehrsicht/UK /Siebüberl./Spuckst.)
- 110.000 to Inertabfälle / a
- 30.000 to MBA Deponate / a
- 20.000 to Schlackeaufbereitung / a

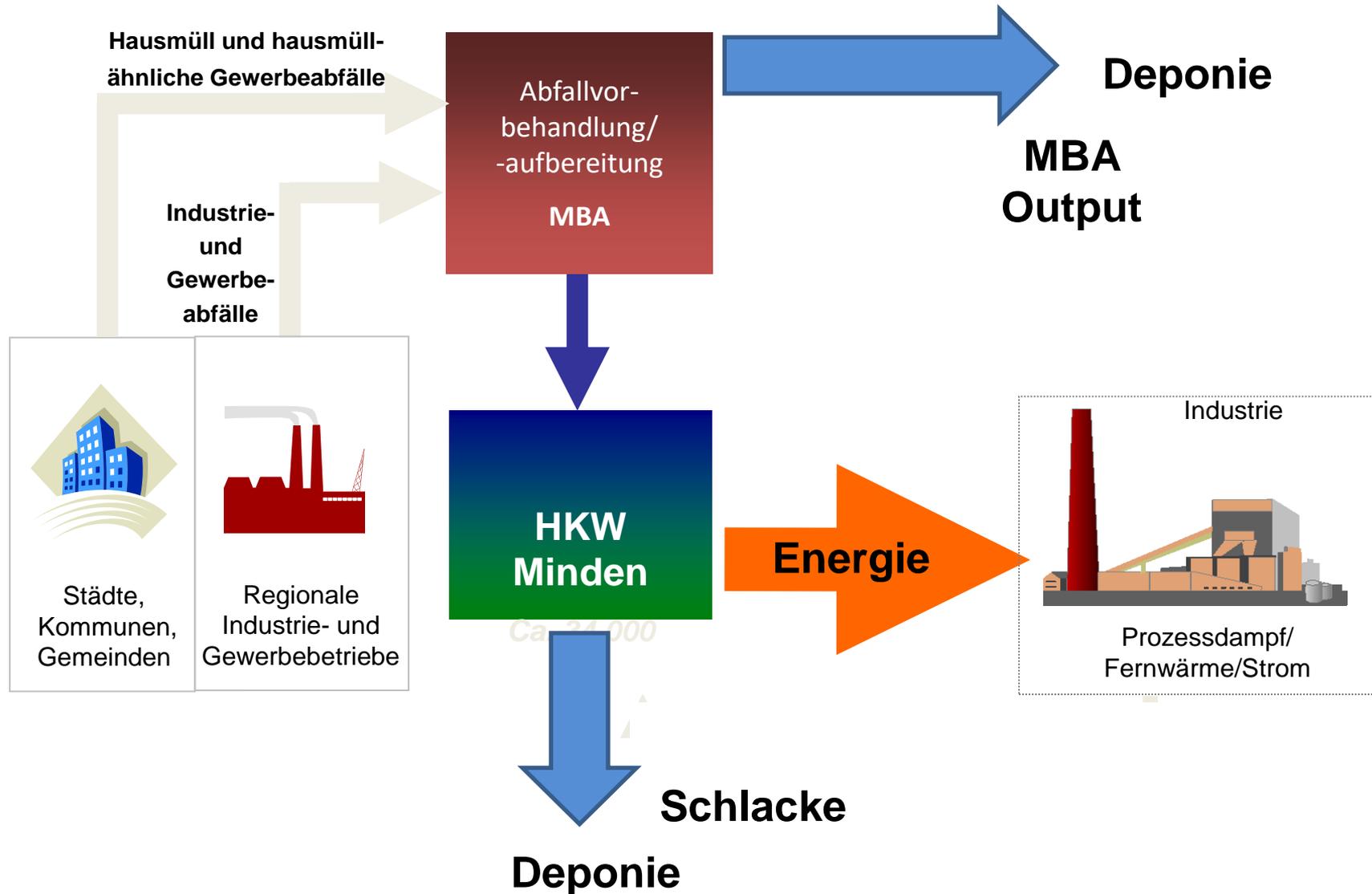
→ *ca. 50.000 to EBS 35.000 im HKW 15.000 extern*

Entsorgungszentrum Pohlsche Heide

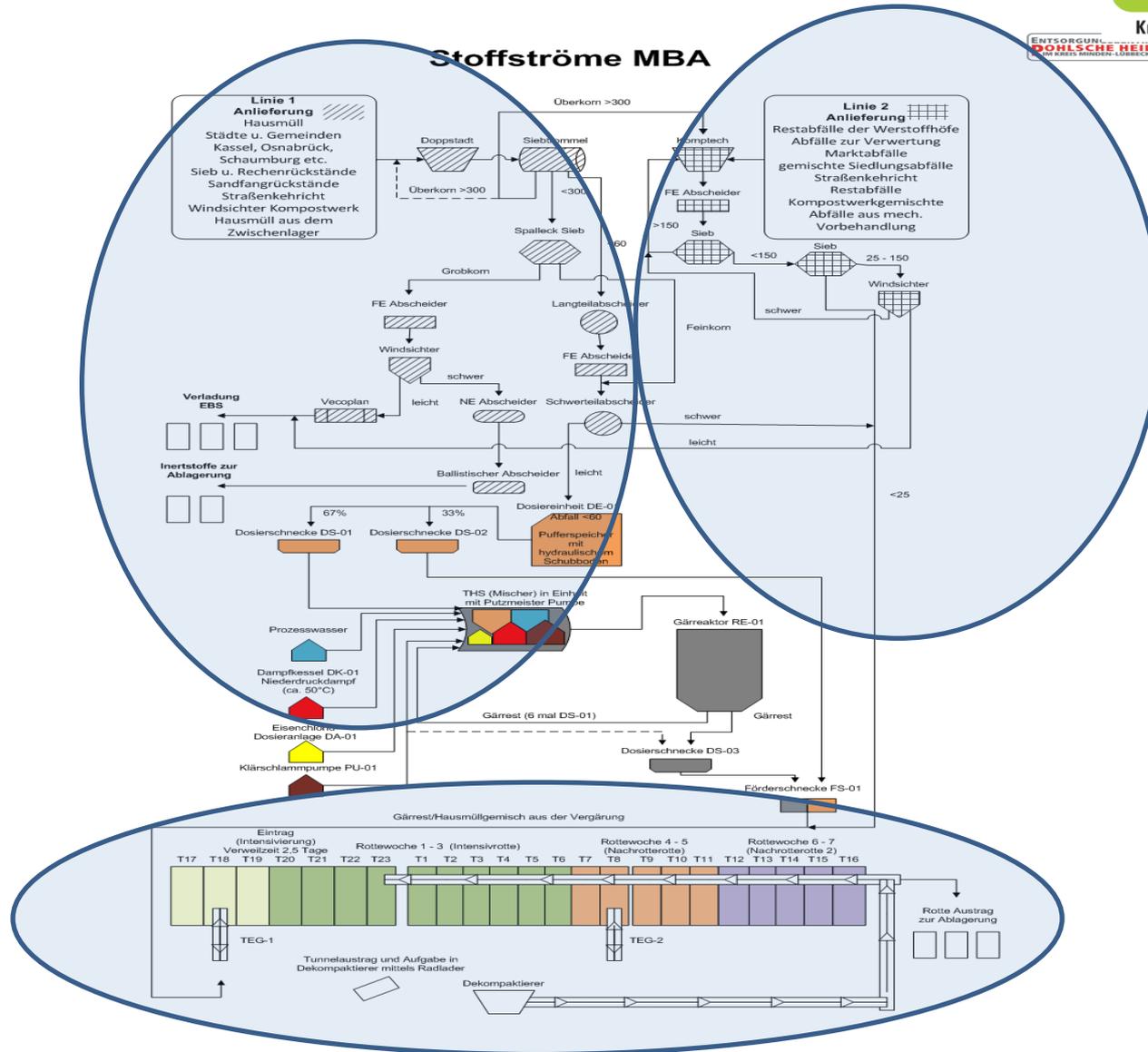


1. Übersicht

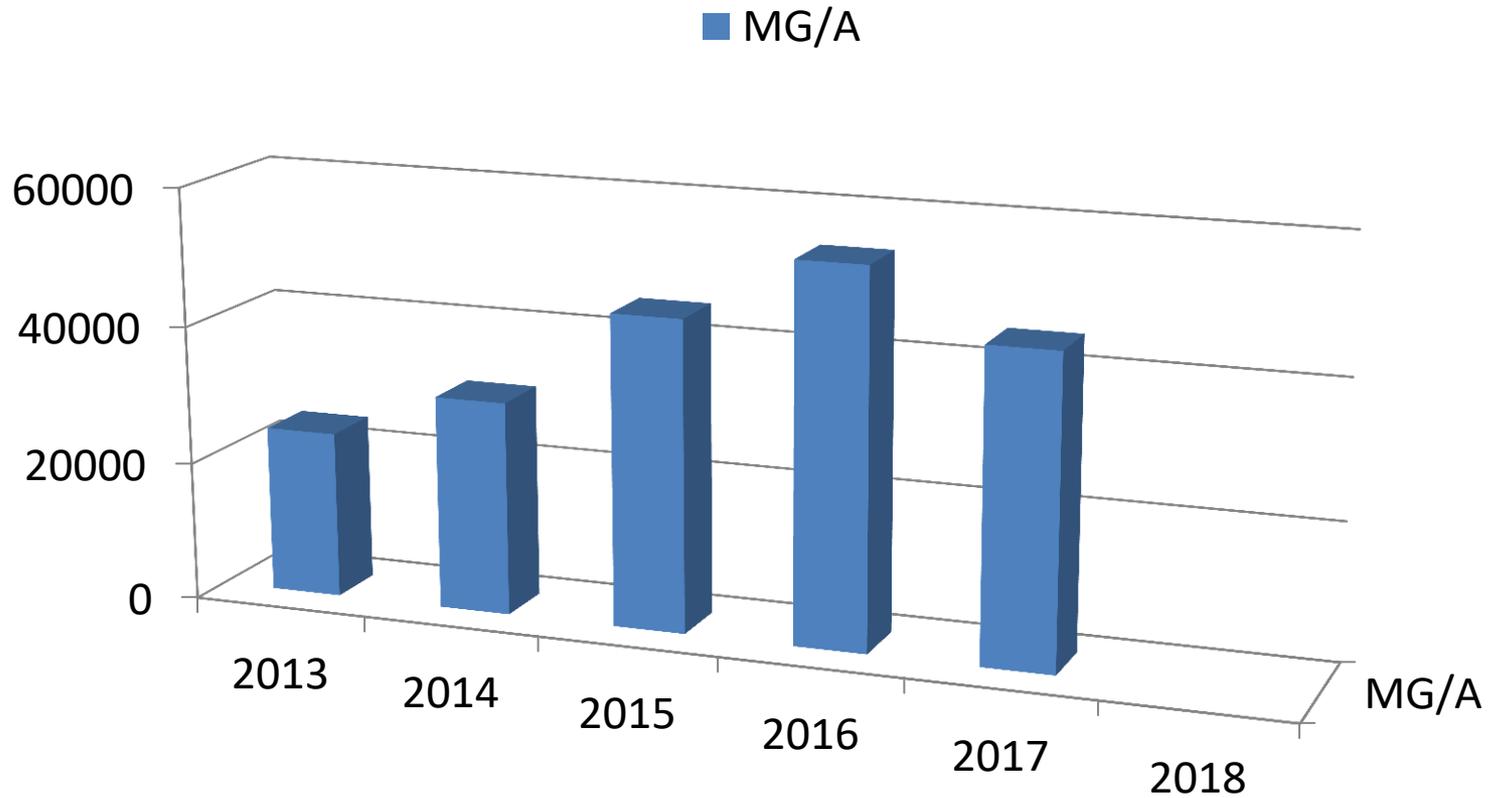
MBA und HKW Minden



- 1. Übersicht



Gewerbeabfälle 2013 bis 2017

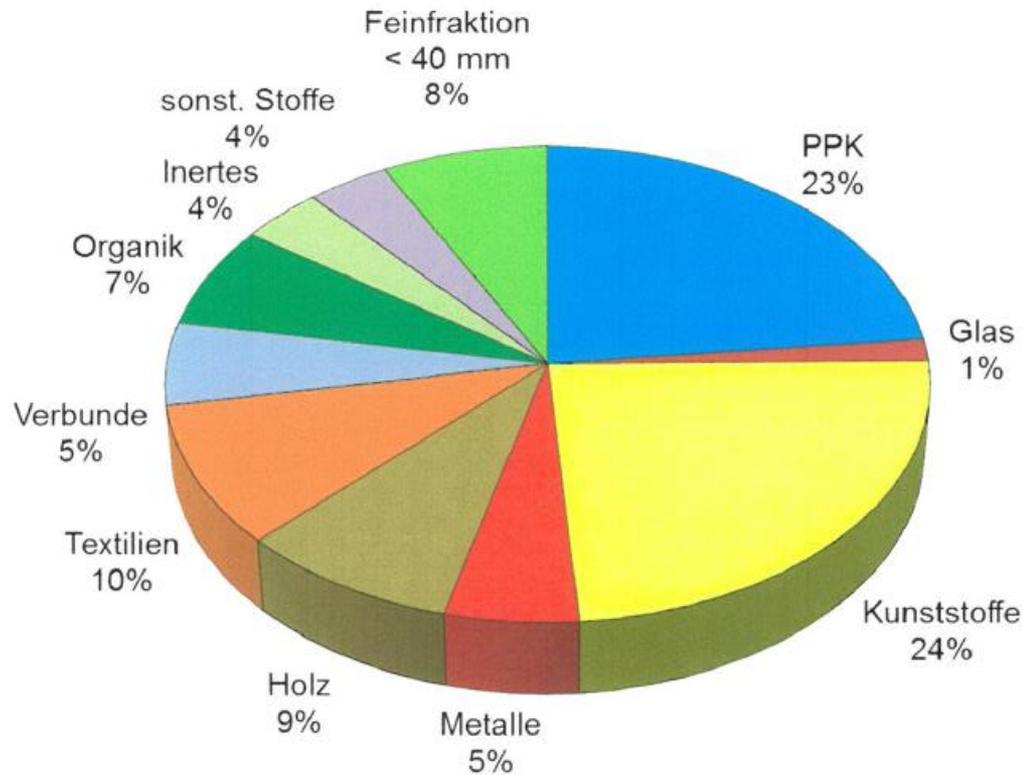


Gewerbeabfallverordnung

1. Vorzerkleinerung
2. Siebe
3. Fe und NE Sichter
4. Windsichter
5. NIR



Zusammensetzung der gemischten Gewerbeabfälle



§ 6 Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

(1)

1 Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Verpflichtung, die Sortier- und Recyclingquoten für die Abfälle Holz, Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Metall sowie Holz, in

Anlagen werden Installiert zu 01.01.2019

2 Diese Pflicht ist auch erfüllt, wenn die

3 Sofern es sich dabei um Anlagen unterschiedlicher Betreiber handelt, ist durch Verträge zwischen den beteiligten Betreibern sicherzustellen, dass alle von der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfälle weiterbehandelt und insgesamt die Sortier- und Recyclingquoten eingehalten werden.

(2)

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Verpflichtung, die Sortier- und Recyclingquoten für die Abfälle Holz, Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Metall sowie Holz, in der Gemische nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie der Gemischen aus Absatz 2 Satz 1 mit anderen als den in diesem Absatz genannten Abfällen erfolgt.

Ist schon jetzt der Fall. Monochargen werden separat behandelt

(3)

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Verpflichtung, die Sortier- und Recyclingquoten für die Abfälle Holz, Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Metall sowie Holz, in

MBA wird zu diesem Zweck nachgerüstet.

(4)

1 Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben zur Feststellung der jährlichen Sortierquote die Sortierquote für jeden Monat festzustellen und unverzüglich nach Absatz 1 Satz 1 zu dokumentieren.
2 Sobald die monatliche Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres mehr als zehn Prozentpunkte unter der jährlichen Sortierquote liegt, haben die Betreiber die zuständige Behörde nach Satz 3 unverzüglich hierüber zu unterrichten. 3 Dabei hat der Betreiber Folgendes mitzuteilen:

1. die Ursachen für die Unterschreitung der monatlichen Sortierquote,
2. die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die jährliche Sortierquote einzuhalten,

3. die Schritte, die zur Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind und

4. den Zeitbedarf, der für die Umsetzung

4 Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Vorbehandlungsanlagen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 zu erfüllen.

5 Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen monatlich die zur Verwertung ausgebrachten Massen an Abfällen mit. 6 Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen monatlich die ermittelte monatliche Sortierquote und jährlich die jährliche Sortierquote mit.

Anlieferungen werden dokumentiert. Quoten können ermittelt werden.

(5)

1 Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Verpflichtung, die Sortier- und Recyclingquoten für die Abfälle Holz, Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Metall sowie Holz, in

2 Die Bundesregierung **überprüft bis zu** die Sortier- und Recyclingquoten für die Abfälle Holz, Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Metall sowie Holz, in der Gemischen aus Absatz 2 Satz 1 mit anderen als den in diesem Absatz genannten Abfällen, ob und inwieweit die Quote nach Satz 1 anzupassen ist.

Unsicherheit bezüglich Invest.

(6)

1 Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Recyclingquote für jedes Kalenderjahr festzustellen, unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

2 Wird die Recyclingquote unterschritten, haben sie im Rahmen der Vorlage nach Satz 1 zudem die Ursachen hierfür der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3 Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Vorbehandlungsanlagen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 zu erfüllen.

4 Hierzu teilen ihm die Betreiber der nach

5 Der Betreiber der ersten Anlage teilt d

Mit dem HKW der Schlackeaufbereitung und der MBA sind die Quoten zu halten!

(7) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Verpflichtung, die Sortier- und Recyclingquoten für die Abfälle Holz, Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Metall sowie Holz, in

insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.

(8) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben gefährliche Abfälle auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Anforderung der Vorbehandlungsanlage nach § 6

Vorbehandlungsanlagen für die Behandlung von Gemischen gemäß [§ 4 Absatz 1 Satz 1](#) und [§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und gemischten Bau- und Abbruchabfällen

1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer,
2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,
3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierka.
(ALTERNATIV → Sortierbagger zusätzlich in der Halle)
4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 Prozent, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind
5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 Prozent, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.

Eingangskontrolle Gewerbeabfallanlieferung zur MBA Pohlsche Heide
 Dokumentation gem. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

KAVG
KreisAbfallVerwertungsgesellschaft mbH

Entsorgungsanlage Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage
 Anschrift Pohlsche Heide 1, 32479 Hille Entsorger-Nr. E770 75 002
 Betreiber Kreisabfallverwertungsgesellschaft mbH, Portastraße 9, 32423 Minden

Dieser Vordruck muss unaufgefordert bei jeder Anlieferung vom Transporteur eingereicht werden

Beförderer		Abfallherkunft		
Beförderer-Nr.	Kunden-Nr.	Erzeuger-Nr.	Kunden-Nr.	Anlieferdatum / -uhrzeit
Firma		Firma		Kennzeichen
Straße		Straße		Wiegeschein-Nr.
PLZ/ Ort		PLZ/ Ort		Auftrags-Nr.
Ansprechpartner	Telefon	Ansprechpartner	Telefon	Angelieferte Menge t

Abfalldeklaration

AVV 15 01 06 gemischte Verpackungen
 AVV 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle
 AVV 19 12 12 Abfälle aus mechanischer Behandlung _____
 AVV 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
 AVV 20 03 02 Marktabfälle
 betriebsinterne Bezeichnung _____

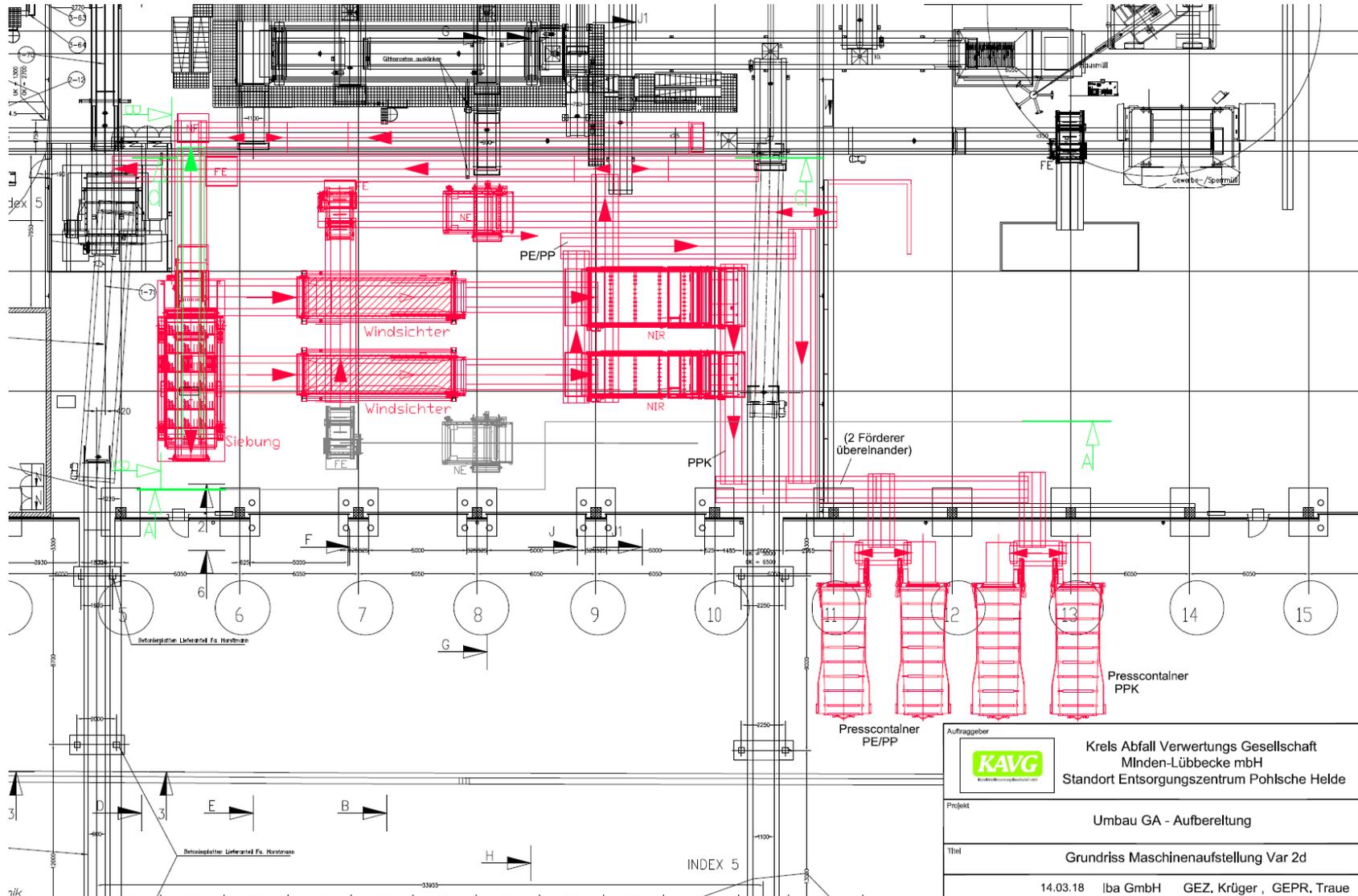
Annahmekontrolle	Ja	Nein
Das Abfallgemisch entspricht der Deklaration	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Abfallgemisch enthält Stoffe, die den Vorbehandlungsprozess beeinträchtigen (§4 Abs. 1 GewAbfV) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> gefährliche Stoffe (z.B. Asbest, gefährliche Dämmmaterialien) <input type="checkbox"/> Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung / Forschung <input type="checkbox"/> mehr als ca. 5 Massenprozent <input type="checkbox"/> Bioabfälle oder <input type="checkbox"/> Glas <input type="checkbox"/> mehr als ca. 5 Massenprozent mineralische Bestandteile (z.B. Bauschutt, Boden, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis) <input type="checkbox"/> sonstige Stör- oder Gefahrstoffe _____ 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Abfallgemisch entspricht den rechtlichen Verwertungsanforderungen zur Vorbehandlung nach §4 Abs. 1 GewAbfV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen _____		
Fotos <input type="checkbox"/> ja _____ <input type="checkbox"/> nein		

T. Kropp; KAVG mbH

Unterschrift Mitarbeiter KAVG

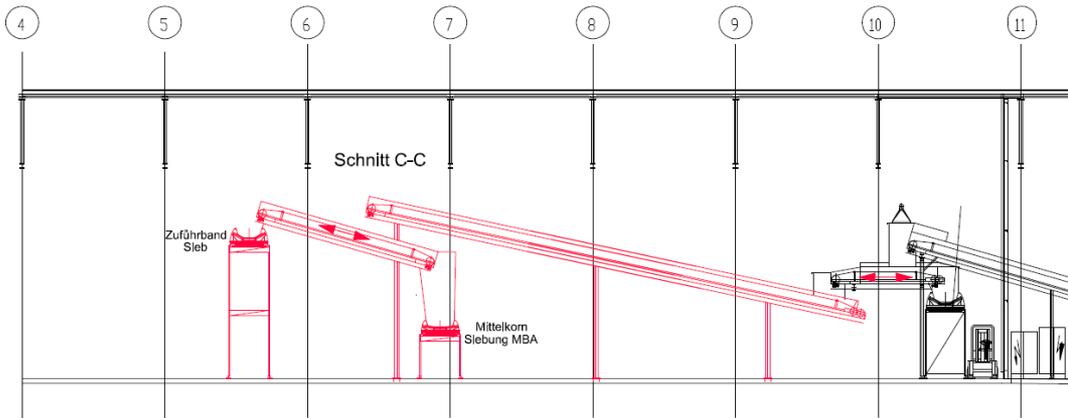
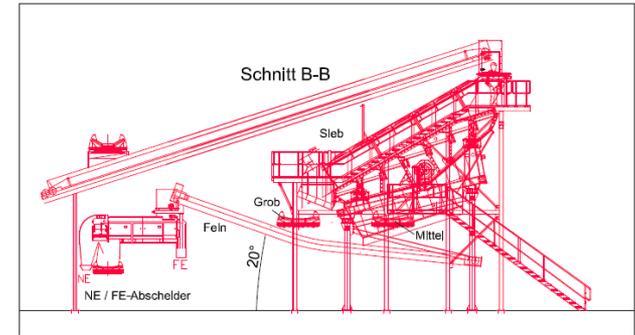
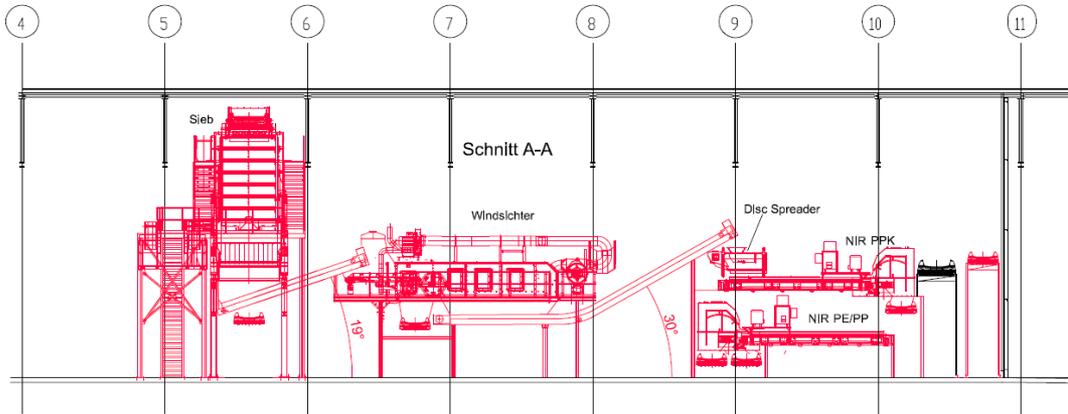
		Gewerbeabfall- aufbereitung
Jahresinput GA-Linie, ca.	Mg/a	40.000
Betriebstage	d/a	260
Betriebszeit (Schichtbetrieb) max		1 Schicht
Maschinenlaufzeit GA-Linie max	h/d	8
Maschinenlaufzeit GA-Linie min	h/d	7
Verfügbarkeit (VF)	%	90
Spez. Durchsatz bei MLZ max u. VF 90%	Mg/h	19,0
Spez. Durchsatz bei MLZ min u. VF 90%	Mg/h	24,4
Gewählter Durchsatz für Vorab-Auslegung	Mg/h	25

Gewerbemüllaufbereitung ab 2019



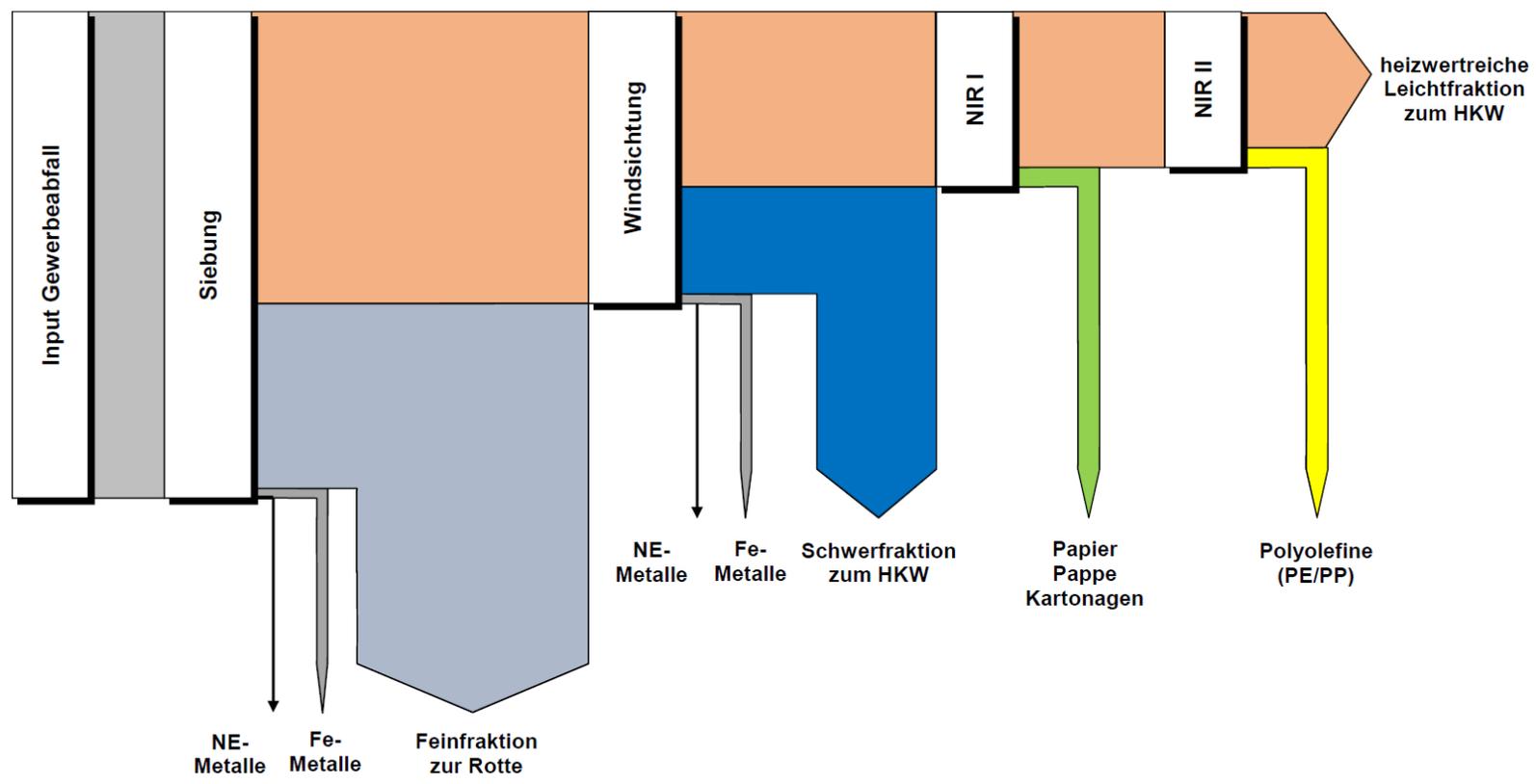
Auftraggeber	Kreis Abfall Verwertungsgesellschaft Minden-Lübbecke mbH Standort Entsorgungszentrum Pohlsche Helde
Projekt	Umbau GA - Aufbereitung
Titel	Grundriss Maschinenaufstellung Var 2d
14.03.18 lba GmbH GEZ, Krüger, GEPR, Traue	

Gewerbemüllaufbereitung ab 2019



Auftraggeber	Kreis Abfall Verwertungs Gesellschaft Minden-Lübbecke mbH Standort Entsorgungszentrum Pohlsche Heide
Projekt	Umbau GA - Aufbereitung
Titel	Schnitte Maschinenaufstellung Var 2d
	14.03.18 iba GmbH GEZ. Krüger, GEPR. Traue

Sanky Diagramm



MBA Pohlsche Heide
 Neubau Gewerbeabfallaufbereitung
 Abschätzung Mengenaufteilung (Sankey)

